



Brüssel, den 8. September 2016
(OR. en)

12047/16

AGRI 469
AGRIFIN 97
AGRIORG 72
DELECT 185

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5675 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.9.2016 zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2016 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2017 sowie zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 hinsichtlich der Fortgeltung der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 für Beihilfen für die private Lagerhaltung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 und der Fortgeltung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 für die öffentliche Intervention im Rahmen der vorliegenden Verordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5675 final.

Anl.: C(2016) 5675 final



Brüssel, den 8.9.2016
C(2016) 5675 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2016

zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2016 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2017 sowie zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 hinsichtlich der Fortgeltung der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 für Beihilfen für die private Lagerhaltung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 und der Fortgeltung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 für die öffentliche Intervention im Rahmen der vorliegenden Verordnung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Milchsektor ist von Marktstörungen betroffen, die auf ein weltweites Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind.

Die leichte Zunahme der weltweiten Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen im Jahr 2015 (+ 0,2 %) und in den ersten Monaten des Jahres 2016 (+ 0,1 % im Zeitraum Januar bis April 2016) wurde durch den Anstieg der Milcherzeugung bei Weitem überholt. Darüber hinaus wurde das russische Einfuhrverbot für Milcherzeugnisse, das seit August 2014 in Kraft ist, bis Ende 2017 verlängert. Vor Inkrafttreten des Einfuhrverbotes entsprachen die EU-Ausfuhren von Milcherzeugnissen nach Russland etwa 2,2 Mio. t Milch pro Jahr.

Nach einem aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen moderaten Anstieg der weltweiten Erzeugung im Jahr 2013 nahm das Angebot der Hauptexporteure (Neuseeland, USA, EU) im Jahr 2014 um rund 10 Mio. t und im Jahr 2015 um etwa 4,5 Mio. t zu. Dieser Zuwachs beim Angebot fiel mit der Verhängung des russischen Einfuhrverbots im August 2014 und einem starken Rückgang der chinesischen Einkäufe zusammen. Trotz eines deutlichen Anstiegs des Binnenverbrauchs und der Ausfuhren in den Jahren 2013 und 2014 erreichten die Milchüberschüsse aus diesen drei Gebieten daher insgesamt knapp 6 Mio. t in drei Jahren.

Während das weltweite Milchangebot im Laufe des Jahres 2015 gestiegen ist, sind die Gesamtausfuhren der drei weltweit wichtigsten Milchausfuhrgebiete um ca. 200 000 t in Milchäquivalent zurückgegangen. In den ersten 4 Monaten des Jahres 2016 ist die Milcherzeugung in der EU, den USA und Neuseeland um etwa 3,6 Mio. t gestiegen, wobei weniger als 1 % dieser Menge durch zusätzliche Ausfuhren absorbiert wird.

Anders als in den Vorjahren, in denen sich die Produktionszunahme in erster Linie auf Neuseeland und die USA konzentrierte, hat die EU in letzter Zeit wesentlich mehr zum Anstieg des weltweiten Angebots beigetragen: Hohe Preise für Milcherzeugnisse im Jahr 2013 und die bevorstehende Abschaffung der Milchquoten (ab April 2015) waren für die Landwirte in der EU ein starker Anreiz, zu investieren, so dass die Milchanlieferungen in der EU in den letzten 3 Jahren um 11 Mio. t gestiegen sind.

Folglich nahm der Preisdruck bei Milch und Milcherzeugnissen im Laufe des Jahres 2015 und in den ersten Monaten des Jahres 2016 zu.

Die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver (MMP) ist seit März 2014 verfügbar und läuft Ende September 2016 aus. Während dieses Zeitraums wurden keine Angebote für Butter eingereicht, da die Preise – gestützt durch eine stabile Binnennachfrage und weltweite Nachfrage – über dem Interventionsniveau blieben. Für MMP wurden dagegen im Jahr 2015 40 280 t und im Jahr 2016 bisher 298 386 t (219 861 t zu Festpreisen und 78 525 t im Wege der Ausschreibung) angeboten. Angesichts des gravierenden Marktungleichgewichts wurde die Obergrenze für den Ankauf von Magermilchpulver zu Festpreisen zweimal angehoben (zunächst auf 218 000 t im April und dann auf 350 000 t im Juni).

Im Jahr 2016 ist die Erzeugung von MMP bisher (im Zeitraum Januar bis April) um 18 % gestiegen, während die Ausfuhren um 8 % zurückgegangen sind (traditionell führt die EU

etwa 40 bis 50 % der gesamten Erzeugung von Magermilchpulver aus). Um sicherzustellen, dass das Sicherheitsnetz für den Milchsektor weiterhin zur Verfügung steht, sollte die öffentliche Intervention für Magermilchpulver verlängert werden.

Da die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend erscheinen, und um zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es unverzichtbar, dass eine öffentliche Intervention für Magermilchpulver ununterbrochen bis zu der in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehenen „normalen“ Frist für die Eröffnung der Intervention am 1. März 2017 möglich ist.

Da die Maßnahme am 30. September 2016 in Kraft treten muss, ist eine schnelle Entscheidung notwendig, sodass die befristete Sondermaßnahme möglichst schnell nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden sollte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Maßnahme ist auf der Grundlage von Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren anzunehmen. Die GD AGRI hat eine dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt. Zur Bewertung der Lage fanden am 20. Juli 2016 und 25. August 2016 Arbeitssitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Er ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2016

zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2016 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2017 sowie zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 hinsichtlich der Fortgeltung der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 für Beihilfen für die private Lagerhaltung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 und der Fortgeltung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 für die öffentliche Intervention im Rahmen der vorliegenden Verordnung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Milchsektor ist von Marktstörungen betroffen, die auf ein starkes weltweites Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind.
- (2) Die Erzeugung von Magermilchpulver in der Union ist in der Zeit von Januar bis April 2016 infolge des Zuwachses der Milcherzeugung um 18 % gestiegen, während die Ausfuhren im gleichen Zeitraum um 8 % zurückgegangen sind. Traditionell entfallen auf die Ausfuhren von Magermilchpulver rund 40 bis 50 % der gesamten Erzeugung von Magermilchpulver in der Union.
- (3) Infolgedessen werden die Preise für Magermilchpulver in der Union nach unten gedrückt.
- (4) Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht die öffentliche Intervention für Magermilchpulver im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September vor. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1549 der Kommission² war die

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/1549 der Kommission vom 17. September 2015 zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2016 (ABl. L 242 vom 18.9.2015, S. 28).

öffentliche Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2016 vom 1. Januar bis zum 30. September verfügbar.

- (5) Um ein zügiges Zurückgreifen auf alle verfügbaren Marktmaßnahmen zu ermöglichen und zu verhindern, dass es bei Magermilchpulver zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine öffentliche Intervention für Magermilchpulver ohne Unterbrechung bis zum Beginn des nächsten Interventionszeitraums am 1. März 2017 verfügbar bleibt.
- (6) Es empfiehlt sich daher, den Zeitraum für die Interventionsankäufe von Magermilchpulver im Jahr 2016 bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern und den Beginn des Interventionszeitraums für 2017 auf den 1. Januar festzusetzen.
- (7) Die Verlängerung des Zeitraums für die Interventionsankäufe vom 30. September 2016 bis zum 31. Dezember 2016 fällt mit dem Zeitpunkt zusammen, ab dem die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission³ und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission⁴ gelten, durch die die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission⁵ und die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission⁶ ab dem 1. Oktober 2016 ersetzt werden. Im Interesse der Kontinuität und der Rechtssicherheit ist es angezeigt, eine Ausnahmeregelung vorzusehen, wonach die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 weiterhin für Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 der Kommission⁷ und die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 weiterhin für Angebote im Rahmen der vorliegenden Verordnung gilt.
- (8) Damit sich die in dieser Verordnung vorgesehenen befristeten Maßnahmen unmittelbar auf den Markt auswirken und zur Stabilisierung der Preise beitragen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 15).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 71).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission vom 20. August 2008 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 3).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 948/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Eröffnung der privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags (ABl. L 265 vom 5.9.2014, S. 18).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichung von der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Zeitraum, in dem die öffentliche Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2016 verfügbar ist, bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird die öffentliche Intervention für Magermilchpulver im Jahr 2017 vom 1. Januar bis zum 30. September verfügbar sein.

Artikel 2

Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238

Abweichend von den Artikeln 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 gilt die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 weiterhin für Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver, die vor dem 1. März 2017 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 948/2014 eingereicht werden.

Abweichend von den Artikeln 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 findet die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 weiterhin Anwendung auf Angebote für Magermilchpulver, die vor dem 1. Januar 2017 gemäß Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eingereicht werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.9.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*